

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/51/96  
3. März 1997

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 110 *b*)

## RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses  
(A/51/619/Add.2)]

### **51/96. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

*in der festen Überzeugung,* daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

*davon überzeugt,* daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

*in Anerkennung* der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

---

<sup>1</sup>Resolution 217 A (III).

*eingedenk* dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, über das Zentrum und andere geeignete Einrichtungen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Zentrum zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken<sup>2</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß der Hohe Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte weiterhin die Anlaufstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Bemühungen auf den Gebieten Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit darstellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/179 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/56 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996<sup>3</sup>,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup>;
2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer Institutionen zur Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit entsprochen werden soll;
3. *würdigt* die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums, mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ihren ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;
4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Zentrum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

---

<sup>2</sup>Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

<sup>3</sup>Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>4</sup>A/51/555.

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *begrüßt* die Konsultationen und Kontakte, die der Hohe Kommissar mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen hat, um die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

7. *ermutigt* den Hohen Kommissar, diese Konsultationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, auch weiterhin zu erkunden, welche Möglichkeiten für eine weitere Kontaktaufnahme mit und Unterstützung von Finanzinstitutionen bestehen, die im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden, mit dem Ziel, technische und finanzielle Mittel zu beschaffen, damit das Zentrum besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, den Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit hohe Priorität einzuräumen, die das Zentrum in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Vorschlag des Hohen Kommissars, eine hochrangige Tagung der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen einzuberufen, um die Möglichkeiten, die Modalitäten, die Finanzierung und die Verantwortlichkeiten für die Durchführung eines umfassenden Programms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit zu analysieren, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Programms der technischen Zusammenarbeit des Zentrums gewonnenen Erfahrungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß der vorliegenden Resolution aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996